



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 85/2021/2022

14.02.2022

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren am 14.02.2022 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

- | | |
|---------------------|---------------|
| 1. Hans E. Lorenz | Vorsitzender |
| 2. Stephan Oberholz | DFB-Beisitzer |
| 3. Stefan Bell | DFL-Beisitzer |

für Recht erkannt:

1. Die SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger im Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der SG Dynamo Dresden am 23.10.2021 gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro belegt.
2. Der SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 18.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.08.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG Dynamo Dresden.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Einzelrichter-Urteil vom 09.02.2022 kann verwiesen werden. In diesem Urteil wurde die SG Dynamo Dresden wegen Zuschauerausschreitungen beim Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Schalke 04 und Dynamo Dresden am 23.10.2021 auf Antrag des Kontrollausschusses zu einer Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat die SG Dynamo Dresden form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Im Rahmen der Einspruchsgrundierung wird dargelegt, dass die Geldstrafe dem Grunde und der Höhe

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
1. VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – **1. VIZEPRÄSIDENT** Peter Peters – **SCHATZMEISTER** Dr. Stephan Osnabrügge
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



nach akzeptiert werde. Die SG Dynamo Dresden hat nunmehr beantragt, 30 % der Geldstrafe für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen verwenden zu können.

Diesem Antrag kann in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung bedenkenfrei entsprochen werden. Der Nachweis für die Verwendung der Gelder ist bis zum 31.08.2022 zu führen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Gegen die Entscheidung des DFB-Sportgerichtes ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen einer Woche ab Verkündung dieser Entscheidung beim DFB-Bundesgericht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), schriftlich einzulegen und innerhalb zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe schriftlich zu begründen. Die Versäumnis einer Frist hat die Verwerfung der Berufung zur Folge.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz

(Vorsitzender)

gez. Stephan Oberholz

gez. Stefan Bell



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SG Dynamo Dresden e.V.

12.01.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der SG Dynamo Dresden am 23.10.2021 in Gelsenkirchen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters sowie die schriftlichen Stellungnahmen des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der SG Dynamo Dresden.

Ergänzende Begründung:

Bis 10 Minuten vor Spielbeginn gab es keine Auffälligkeiten im Dresdner Fanblock. Zu diesem Zeitpunkt betrat dann eine größere Gruppe Dresdner Anhänger sehr dynamisch den Block W, in dem die Ordner auf ihren jeweiligen Positionen an der Treppe standen. Dabei stellten sie sich so weit zur Seite, wie es der Platz zuließ, um den Dresdner Anhängern den Zutritt zum Block zu ermöglichen. Aus nicht ersichtlichen Gründen kam es zu Rangeleien mit den Ordnern. Beim sofortigen Versuch, den Block zu verlassen, wurden die Ordner geschlagen, geschubst und kamen hierdurch teilweise zu Fall. Die Ordner wurden sodann von Dresdner Anhängern brutal angegangen, geschlagen, getreten und regelrecht aus dem Block geprügelt. Um weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden, wurden auch die Ordner aus dem Block V durch den Heimverein abgezogen. Im Anschluss versammelten sich alle Ordner im Außenbereich vor dem Block, wo die Polizei und der Ordnungsdienst die Geschehnisse aufnahm. Im Laufe dieser Aufnahme der Vorfälle brach ein Ordner bewusstlos zusammen. Nach der Erstversorgung wurde er ins Krankenhaus verbracht, wo er einige Tage stationär behandelt wurde. Ein weiterer Ordner erlitt mehrere Fingerbrüche. Weitere Ordner erlitten diverse Prellungen und einen nicht unerheblichen Schock.



Gewalttätige Handlungen gegen Personen, vorliegend den Ordnungsdienst, stellen Körperverletzungen und damit strafbewährte Handlungen dar. Derartige Vorfälle sind konsequent zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der vorliegende Sachverhalt stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar.

Der Kontrollausschuss berücksichtigt zugunsten der SG Dynamo Dresden, dass der Verein die Vorfälle verurteilt und sich für diese entschuldigt hat. Straferschwerend fällt die Schwere der Verletzungen und der Intensität der Angriffe ins Gewicht. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte wäre eine Geldstrafe in Höhe von 80.000,- Euro grundsätzlich geboten.

Bei der Bemessung der letztlich zu beantragenden Geldstrafe hat der Kontrollausschuss jedoch gemäß der aktuellen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts (vgl. Urteil Nrn. 52-54/2021/2022 vom 07.12.2021) einen Abschlag in Höhe von 25 % vorgenommen. Dadurch wird berücksichtigt, dass aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen die Stadion-kapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können und die Vereine nur verminderte Zuschauereinnahmen generieren. Daher wird letztlich eine Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro beantragt. Im Wiederholungsfalle behält sich der Kontrollausschuss vor, weitergehende Sanktionen als eine Geldstrafe zu beantragen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 18.01.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.